

Tierhaltererklärung
zum innerstaatlichen Verbringen
von Schafen und Ziegen

Das Schaf / die Ziege mit der

Ohrmarkennummer _____

aus dem Betrieb mit der Registriernummer nach § 26 Absatz 2 der Viehverkehrsverordnung

des /der _____

in _____ Kreis _____

Land _____

wurde nach den Vorgaben des Impfstoffherstellers mit einem BTV 8-Impfstoff

_____ (Bezeichnung des Impfstoffes)

am _____ und _____ geimpft¹.

Die Wiederholungsimpfung fand am _____ statt.

.)

Ort / DatumUnterschrift des Tierhalters

¹ Ein wirksamer Impfschutz liegt vor, soweit das Schaf/die Ziege bei der Erstimpfung zweimal in dem vom Impfstoffhersteller angegebenen Abstand geimpft wurde (Grundimmunisierung) und nach der zweiten Impfung mindestens 4 Wochen vergangen sind. Der wirksame Impfschutz wird aufrechterhalten, wenn die Wiederholungsimpfungen in dem vom Impfstoffhersteller angegebenen Abstand durchgeführt werden bzw. der vom Impfstoffhersteller angegebene Abstand um maximal drei Monate überschritten wird. **(Hinweis:** Ein Verbringen in freie Gebiete ist frühestens 60 Tage nach erfolgter Wiederholungsimpfung möglich)